

Wer versorgt die Feuerwehren mit Löschwasser?

Wilfried Schober, Bayerischer Gemeindetag

Immer wieder erreichen die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags Anfragen von Gemeinden und Wasserversorgungszweckverbänden, vereinzelt auch von Wasser- und Bodenverbänden sowie Verwaltungsgemeinschaften, wer im konkreten Fall für die Versorgung gemeindlicher Feuerwehren mit Löschwasser zu sorgen habe. Die vermeintlich klare Rechtslage zu dieser Thematik entpuppt sich oft bei näherem Hinsehen als differenziert und für die Beteiligten überraschend anders als gedacht.

Die nachfolgenden Betrachtungen sollen einen kleinen Beitrag zum Rechtsfrieden leisten.

Die Rechtslage nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz

Auf den ersten Blick erscheint die Frage, wer die Feuerwehren mit Löschwasser zu versorgen hat, eindeutig beantwortet. Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), stellt in Art. 1 Abs. 2 Satz 2 fest:

„Sie (gemeint sind: die Gemeinden) haben in diesen Grenzen (gemeint ist: in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit) außerdem (gemeint ist: neben ihrer Pflicht, Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten, Art. 1 Abs. 2 Satz 1) die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereit zu stellen und zu unterhalten.“

Verpflichtet zur Löschwasserversorgung der Feuerwehren sind demnach die Gemeinden. Allerdings nur in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Eine weitere Einschränkung ihrer prinzipiellen Verpflichtung liegt darin, dass sie nur die „notwendigen“ Löschwasserversorgungseinrichtungen bereit zu stellen und zu unterhalten haben.

Es lohnt sich, die einzelnen Tatbestandsmerkmale einmal genauer unter die Lupe zu nehmen.

Die Gemeinden als Verpflichtete

Nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis neben dem technischen Hilfsdienst dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden. Zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe des abwehrenden Brandschutzes haben sie – wie ausgeführt – die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereit zu stellen und zu unterhalten.

In einem Schreiben vom 14. April 1986 (Az. IB3-3015-11/9(85)) an einen Wasserversorgungszweckverband, der die Frage aufgeworfen hat, wer zur Wartung von Hydranten insbesondere in den Wintermonaten verpflichtet ist, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern wie folgt geantwortet (in wesentlichen Auszügen wiedergegeben in Fundstelle 15/1986, Randnummer 205 sowie in Brandwacht 1986, S. 182):

„Als Löschwasserversorgungsanlagen dienen in der Regel die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, bei deren Planung und Bau Zwecke des Feuerschutzes mit berücksichtigt werden. Dem entsprechend werden bei der finanziellen Förderung der Wasserversorgungsanlage staatliche Zuwendungen auch aus Feuerschutzgründen gewährt. Die Löschwasserversorgung ist zwar rechtlich eigenständig und unabhängig von der Wasserversorgung, sie ist aber tatsächlich und technisch grundsätzlich untrennbare Funktion der gesamten Wasserversorgungsanlage. Das gilt für alle wesentlichen Bestandteile der Anlage, insbesondere für die Wasserversorgungsleitungen, Hochbehälter und Pumpanlagen, die hinsichtlich ihrer Größe und Leistungsfähigkeit auch die Löschwasserversorgung berücksichtigen müssen. Das gilt auch für die Hydranten, da sie neben dem Feuerschutz auch für Leitungsspülungen, die Baustellenversorgung, Straßenreinigung und für andere Zwecke zur Verfügung stehen. Die Wasserversorgungsanlage und die auch anderen Zwecke dienenden Bestandteile können daher nicht je nach ihrer Funktion in einzelne Teile aufgeteilt werden. Hiervon gehen für die Löschwasserversorgung sowohl § 17 Abs. 2 des Modells für die gemeindliche Wasserabgabebesatzung (MABI 1981 S. 608), Nr. 4.2.1 der DIN 2000

Zentrale Trinkwasserversorgung wie auch Technische Regeln Arbeitsblatt W 405, Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, aus.

Aufgrund dieser rechtlichen Einordnung der verschiedenen Anlageteile als untrennbare Teile der einheitlichen Wasserversorgungsanlage hat deren Träger grundsätzlich auch die Aufgabe, diese beim Bau oder der Erweiterung einer Wasserversorgungsanlage einzubauen und im Rahmen bestehender Anlagen zu unterhalten und instand zu setzen."

Die Löschwasserversorgung ist demgemäß rechtlich eigenständig und unabhängig von der allgemeinen Trinkwasserversorgung zu betrachten. Sie ist eigenständig gesetzlich geregelt, im Bayerischen Feuerwehrgesetz, und unterliegt (wie noch zu zeigen sein wird) eigenen feuerwehrtypischen Kriterien, enthalten unter anderem in der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) vom 30. März 1983 (MABl. S. 273), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. August 1998 (AllMBl. S. 728). Rechtlich ist also klar zwischen Trinkwasserversorgung einerseits und Löschwasserversorgung andererseits zu trennen. Technisch, und damit tatsächlich, ist jedoch die Löschwasserversorgung in aller Regel untrennbar mit der Wasserversorgungsanlage verbunden, da die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen so ausgelegt sind, dass sie auch die Aufgaben der Löschwasserversorgung mit erfüllen. So sieht es auch das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.9-6 vom 25. April 1994 (abgedruckt in Brandwacht 11/1994, S. 219, 220) unter dem Titel „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" vor. Die Gemeinde als Verpflichtete zur Trinkwasserversorgung (vgl. Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung, Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung) muss beim Bau oder bei der Erweiterung einer Wasserversorgungsanlage die für die Löschwasserversorgung erforderlichen Anlagenteile einbauen und letztere unterhalten und instand setzen.

Aufgabenübergang auf einen Wasserversorgungszweckverband?

Die Praxis hat gezeigt, dass viele Gemeinden finanziell und technisch überfordert wären, wollten sie ihre Gemeindebürger selbst mit Trinkwasser versorgen. Sie gründen daher kommunale Zweckverbände zur Wasserversorgung (vgl. Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG) und übertragen diesen die Aufgabe der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Trinkwasser (Art. 17, Art. 19 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

Wegen der tatsächlich und technisch untrennbaren Funktion der Wasserversorgungsanlage für die Löschwasserversorgung (s.o.) kommt - anders als im Fall der Aufgabenerledigung durch einen Versorger aus der Privatwirtschaft - im Fall der Trinkwasserversorgung durch einen Wasserversorgungszweckverband eine Aufspaltung zwischen Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband einerseits und Löschwasserversorgung durch die Gemeinde andererseits nicht in Betracht. Im oben angeführten Schreiben des Innenministeriums vom 14. April 1986 führt das Ministerium aus: „Ist ein Zweckverband Träger der Wasserversorgungsanlage, so hat dieser grundsätzlich auch ohne ausdrückliche Regelung in der Verbandssatzung die Aufgabe, die üblicherweise mit der Wasserversorgungsanlage verbundenen Löschwasserversorgungseinrichtungen zu betreuen, zu unterhalten und instand zu setzen. Etwas anderes wird nur dann zu gelten haben, wenn in der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbands ausdrücklich geregelt ist, dass die Löschwasserversorgung nicht zu den Aufgaben des Zweckverbands gehört."

Nach allgemeiner Ansicht (Fundstelle 15/1986, Randnummer 205, Nr. 2; Forster/Pemler, Kommentar zum Bayerischen Feuerwehrgesetz, Art. 1 Randnummer 104 am Ende) ergibt sich also aus der Tatsache, dass ein Wasserversorgungszweckverband eine Gemeinde mit Trinkwasser versorgt, die logische Folge, dass er damit auch die gemeindliche Pflicht der Sicherstellung der Löschwasserversorgung wahrnimmt. Ist die Aufgabe der Löschwasserversorgung nicht ausdrücklich in der Verbandssatzung ausgeschlossen, so ist dem Zweckverband diese Pflicht mit übertragen worden. Er ist insoweit in vollem Umfang an die Stelle der Gemeinde getreten, eine „Restaufgabe" der Sicherstellung der Löschwasserversorgung verbleibt nicht bei der Kommune. Es empfiehlt sich daher, die Verbandssatzung auf etwaige Ausschlussregelungen im Katalog der übertragenen Aufgaben (Art. 19 Abs. 1 Nr. 3 KommZG) durchzusehen und solche – wenn gewünscht – im Wege einer entsprechenden Satzungsänderung aufzunehmen. Allerdings werden es sich die am Zweckverband beteiligten Gemeinden gut überlegen, ob sie den Zweckverband qua ausdrücklicher Satzungsbestimmung von der grundsätzlich übernommenen Pflicht zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung entbinden.

Ist die Aufgabe der Löschwasserversorgung auf einen Zweckverband übergegangen, der selbst

Beiträge und Gebühren erhebt (Außenverband), so kann der Zweckverband seinen Aufwand in die zugrunde liegenden Kalkulationen einbeziehen, also auf den Beitrags- und Gebührenschnuldner umlegen (BayVGH, Beschluss vom 3. März 1997, Az. 23 N 92.3515, in Die Gemeindekasse 1997, Randnummer 167).

Aufgabenerfüllung durch Wasser- und Bodenverbände?

Anders als bei den Wasserversorgungszweckverbänden verhält es sich mit den Wasser- und Bodenverbänden nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG), da hier zwei Aufgabenträger, nämlich ein gemeindlicher (die Gemeinde für das Löschwasser) und ein genossenschaftlicher (der Wasser- und Bodenverband für das Trinkwasser) tätig werden. Hierzu hat das Bayerische Staatsministerium des Innern auf eine entsprechende Anfrage des Bayerischen Gemeindetags vom 6. Oktober 1988 mit Schreiben vom 31. Januar 1989 klargestellt:

„Danach ist die Frage, ob die Löschwasserversorgung von der Aufgabe der Wasser- und Bodenverbände zur Trink- und Brauchwasserbeschaffung (vgl. § 2 Nr. 5 Wasserverbandsgesetz) mit umfasst ist, grundsätzlich zu verneinen. Dieses Ergebnis wird im Wesentlichen auch durch ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 18. August 1987 (Fundstelle 1988/306) bestätigt. Dort heißt es nämlich insoweit wörtlich: `Anders aber verhält es sich mit der Bereitstellung von Löschwasser; denn dazu ist ein Versorgungsunternehmer nicht in Erfüllung der Pflichtaufgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 1 GO gehalten. Sie obliegt vielmehr den Gemeinden, die mit den durch Art. 57 Abs. 1 GO zu den so genannten Soll-Aufgaben im eigenen Wirkungskreis gerechneten Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Feuersicherheit gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG auch die dazu gehörenden Löschwasserversorgungseinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten haben. Diese Aufgabe kann zwar im Rahmen des Art. 18 Abs. 1 KommZG einem Zweckverband übertragen werden, bleibt aber eine Pflicht, die unabhängig von der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser besteht. Beide Arten der Bereitstellung von Wasser haben miteinander nichts zu tun; weder verlangt die Bewältigung der einen Aufgabe die Erfüllung der anderen, noch setzt sie sie voraus.` Das Staatsministerium des Innern verkennt nicht, dass aus den in Ihrem Schreiben dargestellten Praktikabilitätsgründen eine einheitliche Erfüllung dieser Aufgaben aus einer Einrichtung wünschenswert wäre. Um dieses Ziel zu erreichen sollte sich die Gemeinde darum bemühen, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband herbeizuführen und sich gegebenenfalls anteilig an den zusätzlichen Kosten beteiligen.“

Damit ist eindeutig geklärt: Wasser- und Bodenverbände sind nicht automatisch, sondern allenfalls im Wege entsprechender Vereinbarungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung verpflichtet. Wasserversorgungszweckverbände hingegen sind grundsätzlich auch zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung verpflichtet, wenn sie nicht ausdrücklich durch die Verbandssatzung hiervon freigestellt sind.

Übertragung der Aufgabe auf Verwaltungsgemeinschaften?

Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft können nach Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO – durch Zweckvereinbarung (Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1 und 2 KommZG) einzelne Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen. Es stellt sich daher die Frage, ob die Pflicht zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung als Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis (Art. 1 Abs. 1 und 2 Satz 2 BayFwG) auf Verwaltungsgemeinschaften übertragen werden kann.

Nach der hier vertretenen Auffassung gilt in diesem Fall nichts anderes als im Fall der Aufgabenübernahme durch Wasserversorgungszweckverbände. Wie oben ausgeführt, sind Trinkwasser- und Löschwasserversorgung zwar rechtlich getrennt, technisch aber nicht von einander trennbar. Wird einer Verwaltungsgemeinschaft die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen, so ist demgemäß die Pflicht zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung mit übertragen, sofern sie nicht in der Zweckvereinbarung, einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 54 ff. BayVwVfG (Art. 7 Abs. 1 KommZG) ausdrücklich ausgeschlossen ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 KommZG).

Die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen

Nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG haben die Gemeinden die „notwendigen“ Löschwasserversorgungsanlagen bereit zu stellen und zu unterhalten. Der Begriff „notwendige“ wirft die Frage nach dem Umfang der Pflicht zur Bereitstellung und Unterhaltung von

Löschwasserversorgungsanlagen auf. Ziffer 1.2 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (aaO) führt hierzu aus:

„Der Umfang der gemeindlichen Verpflichtung, die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten, ist von mehreren Beurteilungsmerkmalen abhängig. Dazu zählen insbesondere die Lage des Schutzobjekts oder Schutzbereichs, die Art und Dichte der Bebauung, die Nutzung der Gebäude, die Zugänglichkeit, die ergänzende Eigenwasserversorgung gewerblicher Betriebe und besondere Gefahrenpunkte. Die Berücksichtigung dieser Kriterien kann in Ausnahmefällen (z.B. Einödhöfe, Berghütten) dazu führen, dass notgedrungen ein größeres Brandrisiko hingenommen werden muss. Entscheidend ist immer, ob bei Anlegung eines Durchschnittsmaßstabs (Ermittlungs- und Richtwertverfahren) die Löschwasserversorgung als noch ausreichend anzusehen ist. Ist dies nicht mehr der Fall, hat die Gemeinde diesem Zustand in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit sofort abzuhelpfen.“

Bei der Bemessung der notwendigen Löschwasservorräte ist demnach zu prüfen, wie viel Wasser die eigenen Feuerwehren der Gemeinde zur wirksamen Brandbekämpfung benötigen und ob benachbarte Feuerwehren gleichfalls ausreichend Löschwasservorräte vorfinden, wenn die Einsatzplanung bei bestimmten Objekten eine überörtliche Löschhilfe vorsieht. Die Löschwasserversorgung muss mithin ohne Rücksicht auf die Herkunft der Feuerwehren einen wirksame Brandbekämpfung ermöglichen.

Grundsätzlich umfasst die gemeindliche Pflicht, die notwendige Löschwasserversorgung bereit zu stellen, das gesamte Gemeindegebiet (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 GO) bzw., wenn ein Zweckverband für die Löschwasserversorgung zu sorgen hat (s.o.), den räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbands (Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 KommZG). Es stellt sich aber des öfteren die Frage, ob auch weit ab von der herkömmlichen Bebauung gelegene Anwesen, wie Einödhöfe oder Berghütten ausreichend mit Löschwasser durch den Anschluss an das gemeindliche Wasserversorgungsnetz versorgt werden müssen.

Löschwasserversorgung für abgelegene Gehöfte

Der Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung bei Einzelanwesen im Außenbereich (vgl. § 35 Baugesetzbuch) stehen zumeist hohe Kosten des Anschlusses bzw. des Ausbaus des öffentlichen Trinkwasserleitungsnetzes entgegen. Aber auch hygienische Gründe sind nicht zu vernachlässigen: Die Qualität des Trinkwassers wird entscheidend von der Verweildauer des Trinkwassers im Leitungsnetz bestimmt. Es können deshalb bei Einzelanwesen im Außenbereich nur relativ kleine Leitungsquerschnitte verwendet werden, die dann aber für eine Löschwasserversorgung nicht mehr ausreichen. Das bereits erwähnte Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft über die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 25. April 1994 (s.o.) gibt hier praxismgerechte Hinweise für die Anwendung des DVGW-Arbeitsblatts W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, das bei der Planung ländlicher Wasserversorgungsanlagen und bei der Entwurfsprüfung beachtet werden sollte.

Das Merkblatt unterscheidet in Ziffer 2.3 zwischen „Grundschutz“ und „Objektschutz“. Nach der hier vertretenen Auffassung umfasst die gemeindliche Aufgabe, die notwendigen Löschwasserversorgungseinrichtungen bereit zu stellen, nur den Grundschutz. Das bedeutet, dass die Gemeinde (bzw. der Zweckverband) nur das zu leisten hat, was – auch unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit – herkömmlicherweise von ihr verlangt werden kann: den Anschluss aller Gebäude des bebauten Bereichs an das Trinkwasserversorgungsnetz mit einem Querschnitt der Rohrleitungen, der auch die ausreichende Löschwasserversorgung ermöglicht. Der darüber hinaus gehende Objektschutz, jedenfalls für Objekte mit erhöhtem Brandrisiko, ist Sache des jeweiligen Eigentümers des Objekts bzw. z.B. bei Gewerbebetrieben im Außenbereich, des Betreibers. Es ist nämlich nicht einzusehen, dass auf Kosten der Allgemeinheit Löschwasserversorgungsanlagen bereitgestellt werden müssen, die ausschließlich für ein bestimmtes Objekt aufgrund dessen besonderer Lage oder außergewöhnlicher Brandgefährlichkeit erforderlich sind. Wer auf den Außenbereich angewiesen und damit baurechtlich ohnehin privilegiert ist, muss die mit diesem Vorteil verbundenen Nachteile in Kauf nehmen. Dazu zählt unter anderem, selbst für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

Bereits im Jahre 1963 hat das damalige Bayerische Landesamt für Feuerschutz in der Zeitschrift „Brandwacht“, Heft 1 (S. 3) darauf hingewiesen, dass eine Gemeinde „nicht im Verhältnis zum Brandrisiko, das mit der Lage eines Aussiedlerhofs verbunden ist, belangt werden kann. Sie kommt

ihrer gesetzlichen Verpflichtung für den Feuerschutz ausreichend nach, wenn sie in irgendeiner Weise den für dieses Risiko durchschnittlichen (!) Löscherfolg sichert. Dazu kann es genügen, wenn das Löschwasser mit Handlöschfahrzeugen oder mittels nachbarlicher Löschhilfe aus größerer Entfernung herbeigeschafft wird. Der Bau einer Wasserleitung für die Löschwasserversorgung oder der Bau eines Vorratsbehälters durch die Gemeinde lässt sich in den meisten Fällen nicht begründen." Auch die Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz gesteht in Ziffer 1.2 den Gemeinden zu, dass in Ausnahmefällen „notgedrungen ein größeres Brandrisiko hingenommen werden muss“.

Besitzer von weit von der herkömmlichen Bebauung abgelegenen Anwesen sind daher gehalten, selbst unterirdische Löschwasserbehälter (Zisternen) anzulegen oder die Löschwasserentnahme an offenen Gewässern, z.B. aus Löschwasserteichen, sicher zu stellen. Unterirdische Löschwasserbehälter sind zwar teuer, besitzen aber den Vorteil, dass das Löschwasser in ihnen ganzjährig verfügbar ist. Die Löschwasserentnahme aus offenen Gewässern kann bisweilen - gerade im Winter - zu technischen Problemen führen. Im Heft 11-12/1997 der Brandwacht befindet sich auf den Seiten 215 ff. eine vorzügliche Übersicht über denkbare Löschwasserentnahmestellen.

In der Praxis bewährt hat sich, da verständlicherweise viele Besitzer von Außenbereichsanwesen nicht geneigt sind, auf eigene Kosten geeignete Löschwasserversorgungsanlagen zu errichten, diesen nach Erläuterung der Rechtslage einen gemeindlichen Zuschuss für das Investitionsvorhaben anzubieten.

Löschwasserversorgung bei Splittersiedlungen und kleinen Ortschaften

Im Gegensatz zu Einzelanwesen muss die Gemeinde (bzw. der Zweckverband) bei mehreren benachbarten Anwesen im Außenbereich, so genannten Splittersiedlungen, oder kleineren Ortschaften in aller Regel den Grundschutz gewährleisten. Das bedeutet zumeist, dass auf gemeindliche Kosten Zisternen, Löschteiche oder ähnliches errichtet werden müssen, wenn nicht – was stets vorzuziehen ist – eine Vergrößerung des Rohrleitungsnetzes für die Trinkwasserversorgung möglich ist.

Wichtig ist, dass bei all diesen baulichen Maßnahmen die Gemeinde stets Zugriff auf die Löschwasserversorgungseinrichtungen behält, damit ihre Feuerwehren Löschwasser entnehmen können. Sollte das Grundstück, auf der sich die Löschwassereinrichtung befindet, nicht ohnehin im Eigentum der Gemeinde befinden, so muss es zumindest durch eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit belastet sein, die neben der Zweckbestimmung der Löschwassereinrichtung auch ihre Unterhaltung und Zufahrt sichert.

Pflicht zur Pflege von Hydranten

Gerade in den kälteren Monaten des Jahres kommt es immer wieder vor, dass Feuerwehren Hydranten im Einsatzfall nicht benutzen können, weil sie eingefroren oder durch Verschmutzung unbrauchbar geworden sind. In seinem oben genannten Schreiben vom 14. April 1986 weist das Bayerische Staatsministerium des Innern darauf hin, dass die gesetzliche Pflicht zur Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen auch die Pflicht umfasst, Hydranten von Schnee und Eis frei zu halten:

„Mit Urteil vom 25. Februar 1957 (III ZR 186/55) hat der Bundesgerichtshof eine Gemeinde für schadenersatzpflichtig gehalten, weil ein Hydrant einer öffentlichen Wasserleitung in einem Brandfall von der Feuerwehr nicht gefunden werden konnte, da er nicht gekennzeichnet und außerdem mit Schutt bedeckt war. Aus dieser Entscheidung kann wohl entsprechend gefolgert werden, dass Hydranten jederzeit zugänglich und benutzbar sein müssen, also auch von Eis und Schnee freigehalten werden müssen.“

Das gilt auch in dem Fall, dass ein Wasserversorgungszweckverband oder – nach der hier vertretenen Auffassung – eine Verwaltungsgemeinschaft die Aufgabe der Löschwasserversorgung übernommen hat. Das oben genannte Ministerialschreiben führt weiter aus:

„Ist die Aufgabe der Löschwasserversorgung auf den Zweckverband übertragen, so nimmt er damit Pflichten nach dem Feuerwehrgesetz wahr, die auch im Interesse Dritter sind. Er muss diese Aufgaben im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens erfüllen. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufgaben kann der Zweckverband nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 34 des Grundgesetzes Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig sein.“

Es empfiehlt sich daher, in regelmäßigen Zeitabständen die Löschwasserversorgungseinrichtungen, und hier insbesondere die Hydranten, auf ihren Zustand und ihre Benutzbarkeit durch die Feuerwehr zu überprüfen – auch, um etwaigen Haftungsansprüchen vorzubeugen. Häufig übernehmen Gemeinden die an sich einem Zweckverband übertragene Aufgabe der Sicherstellung der Löschwasserversorgung per Satzung oder Vereinbarung insoweit wieder, als es um die Hydrantenpflege geht. Dann trifft sie insoweit die Überwachungsobliegenheit.